



KOPIE

Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz  
(Behördenzentrale) Göschwitzer Straße 41, 07745 Jena

mit Empfangsbestätigung

Stadtverwaltung der Spielzeugstadt Sonneberg  
Bahnhofsvorplatz 1  
96515 Sonneberg

**Ihre Ansprechpartnerin:**  
Bettina Schneider

**Durchwahl:**  
Telefon +49 361 57 3943 611  
Telefax +49 361 57 3942 222

Bettina.Schneider@  
tlubn.thueringen.de

**Ihr Zeichen:**

**Ihre Nachricht vom:**

## Neubau einer Feuerwache für die Feuerwehr Sonneberg-Ost

Das Thüringer Landesamt für Umwelt, Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
erteilt als Obere Wasserbehörde (OWB) folgende

### Wasserrechtliche Entscheidungen:

#### I.

1. Es wird die Zulassung für die Errichtung der Stellplätze und Zuwegungen im Rahmen des Bauvorhabens: Neubau einer Feuerwache für die Feuerwehr Sonneberg-Ost entsprechend den unter Punkt II.1 aufgeführten Unterlagen und den unter Punkt III. genannten Nebenbestimmungen erteilt. Diese umfasst:

- 1.1 die wasserrechtliche Genehmigung für die Errichtung von Anlagen an oberirdischen Gewässern bezüglich der Betroffenheit eines Gewässers I. Ordnung und
- 1.2 die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung bezüglich der Betroffenheit des Überschwemmungsgebietes (ÜSG) der Steinach.

Örtliche Lage:

Land:	Freistaat Thüringen
Landkreis:	Sonneberg
Gemeinde:	Sonneberg
Gemarkung/Flur/Flurstück:	Köppelsdorf/ Flur 0/ Flurstück 223/12
Gewässer I. Ordnung:	Steinach
Schutzgebiete:	Überschwemmungsgebiet (ÜSG) der Steinach (von oberhalb Steinach bis zur Landesgrenze Thüringen/ Bayern) laut Rechtsverordnung vom 15.06.2021 (StAnz 30/2021, S. 1212)

**Unser Zeichen:**  
(bitte bei Antwort angeben)  
5070-52-4544/5518-1-  
138184/2024

Jena  
20. November 2024



Thüringer Landesamt für Umwelt,  
Bergbau und Naturschutz (TLUBN)  
Göschwitzer Straße 41  
07745 Jena

poststelle@tlubn.thueringen.de  
www.tlubn.thueringen.de  
UST.-ID: 812070140

Informationen zum Umgang mit Ihren  
Daten im TLUBN und zu Ihren Rechten  
nach der EU-DSGVO finden Sie im In-  
ternet auf der Seite  
www.tlubn.thueringen.de/datenschutz

## 2. **Kostenentscheidung:**

Dieser Bescheid ergeht gebührenfrei. Auslagen werden nicht erhoben.

## II.

### 1. **Folgende Unterlagen sind mit den sich aus den Nebenbestimmungen ergebenden Änderungen Bestandteil der Genehmigung:**

- Antrag der Stadt Sonneberg vom 09.09.2024
  - o Erläuterungsbericht vom 11.09.2024 Seiten
  - o Bauantrag - Änderung: Lageplan mit Abstandsflächen vom 16.07.2024 M: 1: 250

### 2. **Auf folgende Unterlagen wurde Bezug genommen:**

- Fotodokumentation 1 Seite
- Geoproxy Kartenauszug M: 1:1.000
- Bauantrag - Änderung Grundrisse, Ansichten, Schemaschnitt vom 16.07.2024 M: 1: 100
- Stellungnahmen des Referates 44 im TLUBN (Gewässerunterhaltungspflichtiger der Steinach) vom 08.11.2024.

## III.

### **Die Einvernehmenserklärung wird mit folgenden Nebenbestimmungen verbunden:**

#### 1. **Befristung:**

Die Genehmigung erlischt, wenn mit der Ausführung des Vorhabens nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Genehmigung nicht binnen drei Jahren begonnen oder wenn die begonnene Ausführung des Vorhabens drei Jahre unterbrochen wird.

#### 2. **Bedingung:**

Innerhalb des Gewässerrandstreifens ist ein Abstand von mindestens 3 m von der Böschungsoberkante der Steinach von jeglicher Bebauung freizuhalten.

#### 3. **Nebenbestimmungen:**

- 3.1 Der Baubeginn und der Abschluss der Baumaßnahme sind dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (TLUBN, Referat 44, per E-Mail an [gu@tlubn.thueringen.de](mailto:gu@tlubn.thueringen.de)), der unteren Wasserbehörde (UWB) im Landratsamt Sonneberg sowie anderen Beteiligten und Betroffenen rechtzeitig (2 Wochen vorher) schriftlich anzuzeigen.
- 3.2 Vor Baubeginn ist dem TLUBN, Referat 44 ein geänderter Plan mit Lage der Stellflächen und Zufahrten unter Einhaltung des Abstandes von 3 m gemäß III.2. zur Bestätigung vorzulegen.
- 3.3 Der Bauherr ist für den ordnungsgemäßen Zustand sowie für die Funktionsfähigkeit und die Sicherheit der baulichen Anlage verantwortlich. Er haftet für alle Schäden, die aus der Errichtung, dem Bestehen, dem Betrieb und der Unterhaltung der Anlagen entstehen.

- 3.4 Die befestigten Flächen sind hochwasserangepasst auszuführen. Eine Erhöhung des Geländeniveaus im ÜSG ist nicht zulässig. Die Pflasterung ist wasserdurchlässig herzustellen.
- 3.5 Durch das Vorhaben dürfen weder die Gewässerinstandhaltung noch der Hochwasserabfluss der Steinach beeinträchtigt oder wesentlich erschwert werden.
- 3.6 Während der Bauphase ist die Vorflut des Gewässers sicherzustellen.
- 3.7 Über die Hochwassergefahr hat sich der Vorhabenträger selbstständig über die Internet-Adresse der Hochwassernachrichtenzentrale des Freistaates Thüringen (<https://hnz.thueringen.de>) zu erkundigen. Mit der App „Meine Pegel“ besteht zudem die Möglichkeit, sich bei Überschreitung von individuell konfigurierbaren Pegelständen benachrichtigen zu lassen.
- 3.8 Ggf. anfallende überschüssige Aushubmassen sind abzutransportieren und dürfen nicht vor Ort im ÜSG verbracht werden. Erdaufschüttungen und Erhöhungen des Geländeniveaus im ÜSG sind nicht zulässig.
- 3.9 Wassergefährdende Stoffe, abschwemmbar Baustoffe (z. B. Holz und Folie) und sämtliche angefallene Abfälle dürfen im ÜSG der Steinach nicht dauerhaft gelagert werden. Der Umfang der Lagerung von sonstigen Materialien ist auf ein Mindestmaß zu beschränken. Bei drohender Hochwassergefahr sind alle Gegenstände, Materialien und Geräte aus dem ÜSG rechtzeitig zu entfernen.
- 3.10 Im ÜSG der Steinach sind ohne zusätzliche und weitergehende Sicherheits- und Schutz-einrichtungen nicht zulässig:
- die Durchführung von Wartungs- und Reparaturarbeiten an Maschinen;
  - das Führen von Geräten und Fahrzeugen, wenn damit ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen verbunden ist;
  - die Errichtung von Werkstätten;
  - das Lagern von Kraftstoffen, Ölen und Schmierstoffen;
  - die Betankung von Baumaschinen und -geräten aus Kanistern, Fässern und sonstigen Anlagen.

#### 4. Vorbehalt:

Weitere Nebenbestimmungen, die dem Schutz der Gewässer, des Grundwassers oder wasserbaulicher Einrichtungen dienen oder für wasserwirtschaftliche und naturschutzfachliche Belange erforderlich sind bzw. werden und zum Schutz des Wohls der Allgemeinheit erforderlich sind, bleiben vorbehalten.

## IV.

### Hinweise:

1. Diese Einvernehmenserklärung schließt weitere nach anderen Rechtsverordnungen ggf. erforderliche Genehmigungen und Entscheidungen nicht mit ein. Diese sind bei den Eigentümern, Behörden und Körperschaften gesondert zu beantragen.
2. Es können keine Schadensersatzansprüche gegenüber dem Gewässerunterhaltungspflichtigen (Freistaat Thüringen) infolge Eigendynamik des Gewässers (Böschungs- und/oder Sohlerosion, Gewässerbettverlagerung) erhoben werden.

3. Maßnahmen der Gewässerunterhaltung, des vorbeugenden Hochwasserschutzes und/oder in Umsetzung der EU-WRRRL dürfen durch die im Vorhaben genannte Anlage weder behindert noch wesentlich erschwert werden. Durch den Bauherrn der Anlage sind die dazu vom Gewässerunterhaltungspflichtigen veranlassten Vorhaben zu dulden.
4. Die Einleitung von Wasser in die Steinach bedarf der wasserrechtlichen Erlaubnis der UWB.

## **V.**

### **Begründung:**

#### **1. Sachverhalt**

Mit Schreiben vom 09.09.2024 beantragte die Stadt Sonneberg im TLUBN die wasserrechtliche Genehmigung zum Vorhaben „Neubau einer Feuerwache für die Feuerwehr Sonneberg-Ost“.

Im Rahmen der Baumaßnahme ist die Errichtung eines Feuerwehrgerätehauses, einer Zufahrtsstraße, Stellflächen und Zufahrten zu den Stellflächen vorgesehen.

Gemäß den Antragsunterlagen sollen die Zufahrtsstraße asphaltiert, die Zufahrten und die Stellflächen gepflastert werden.

Das zur Bebauung vorgesehene Flurstück 223/12 grenzt im Westen an das Gewässer Steinach an. Der nördliche Teil dieses Flurstücks befindet sich im ÜSG der Steinach.

Vom geplanten Vorhaben sind teilweise das Gewässer Steinach (Gewässer I. Ordnung) sowie teilweise das ÜSG der Steinach betroffen.

Das geplante Gebäude und die Zufahrtsstraße befinden sich außerhalb des Gewässerrandstreifens und außerhalb des ÜSG.

Die Stellflächen der Stellplätze 5, 6, 7, FW1, FW14 und FW18 sowie die Zufahrten zwischen Feuerwache und den Stellplätzen FW1 sowie zwischen FW9 und FW14 sind innerhalb des Gewässerrandstreifens der Steinach vorgesehen.

Weiterhin sind die Stellplätze FW9 -11, FW14 - 24, die Zufahrten zwischen den Stellplätzen FW, die Stellplätze 9-26 sowie die Zufahrten im nördlichen Bereich innerhalb des ÜSG der Steinach geplant.

Im Verwaltungsverfahren wurde das TLUBN, Referat 44 beteiligt. Die Forderungen und Hinweise des Referates 44 wurden in die Einvernehmensklärung übernommen.

#### **2. Rechtliche Würdigung**

Für das unter Punkt I.1 erteilte Einvernehmen ist die OWB im TLUBN, Referat 52 gemäß § 61 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 f Thüringer Wassergesetz (ThürWG) vom 28. Mai 2019 (GVBl. S. 74), geändert durch Gesetz vom 2. Juli 2024 (GVBl. S. 277) zuständig.

Das Gewässer Steinach ist gemäß Anlage 1 zu § 3 Nr. 1 ThürWG ein Gewässer I Ordnung. Die Steinach unterliegt gemäß § 31 Abs. 1 ThürWG der Unterhaltungspflicht des Freistaates Thüringen. Die Aufgaben der Unterhaltung werden von dem TLUBN, Referat 44 wahrgenommen. Gemäß § 61 Abs. 2 Satz 2 ThürWG ist die OWB ferner zuständig, wenn bei einer Angelegenheit auch die Zuständigkeit der UWB gegeben ist, aber der Schwerpunkt der Sache bei der oberen Wasserbehörde liegt.

Die unter Punkt I.1 erteilten wasserrechtlichen Genehmigungen beruhen auf § 78 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2023 (BGBl. I Nr. 409) geändert worden ist und § 28 ThürWG. Gemäß § 78 WHG i. V. m. § 28 ThürWG bedarf die Errichtung, Veränderung oder Beseitigung von Anlagen an, in, unter oder über Gewässern sowie im Überschwemmungsgebiet der wasserrechtlichen Genehmigung.

#### *Bauen am Gewässer und im Überschwemmungsgebiet*

Die unter Punkt I.1.2 erteilte wasserrechtliche Genehmigung beruht auf § 78 Abs. 5 WHG. Da die Maßnahmen teilweise im Überschwemmungsgebiet der Steinach durchgeführt werden sollen, bedürfen diese einer Ausnahmegenehmigung.

Gemäß § 78 Abs. 5 WHG darf eine Ausnahmegenehmigung nur erteilt werden, wenn die dort genannten Voraussetzungen vorliegen. Die Ausnahmegenehmigung konnte erteilt werden, da nach pflichtgemäßem Ermessen davon ausgegangen wird, dass eine Beeinträchtigung des Wasser- und Hochwasserabflusses des Gewässers durch die Baumaßnahmen nicht zu erwarten ist. Bei Einhaltung der unter Punkt III. aufgeführten Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung bestehender Hochwasserschutzanlagen sowie des Wohls der Allgemeinheit nicht gegeben und der Schutzzweck wird nicht gefährdet.

Gemäß § 28 Abs. 1 ThürWG bedarf die Errichtung, Änderung oder Beseitigung von Anlagen an oberirdischen Gewässern der wasserrechtlichen Genehmigung.

Die Genehmigung war zu erteilen, weil sich im Verwaltungsverfahren keine Versagungsgründe gemäß § 28 Abs. 3 ThürWG ergaben oder diese durch die Aufnahme von Nebenbestimmungen ausgeglichen wurden.

#### *Verschlechterungsverbot*

Der Standort befindet sich im Oberwasserkörper (OWK) Obere Steinach. Die Gesamtbewertung des ökologischen Potenzials dieses OWK's wurde laut „Thüringer Landesprogramm Gewässerschutz 2016-2021“ als gut eingestuft. Die Umsetzung des Vorhabens beeinträchtigt die Erreichung der Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 Abs. 1 WHG nicht und ist damit zulässig, da es der Erreichung eines guten ökologischen Gewässerpotentials hinsichtlich aller Qualitätskomponenten nicht entgegenwirkt. Die Verschlechterung einer der Qualitätskomponenten ist nicht zu erwarten.

#### *Nebenbestimmungen*

Die Bedingung unter Punkt III.2 dient der Gewährleistung eines natürlichen Fließverhaltens, der Vermeidung Schäden Dritter und der Ermöglichung der Durchführung der Gewässerunterhaltung. Die unter Punkt III. festgesetzten Nebenbestimmungen sind zulässig gemäß § 28 Abs. 2 ThürWG. Sie sind erforderlich, um nachteilige Auswirkungen auf den Wasserhaushalt oder Naturhaushalt und die Allgemeinheit auszuschließen.

Die Anzeige des Baubeginns bzw. der Fertigstellung ist für die erforderlichen Kontrollen während der Baudurchführung der Baumaßnahme erforderlich.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt III.3.4 und 3.8 sollen die Retentionsneutralität des Vorhabens sicherstellen. Das Erhöhen und oder Vertiefen der Erdoberfläche ist nach § 78a Abs. 1 Nr. 5 WHG in festgesetzten Überschwemmungsgebieten verboten.

Die Nebenbestimmungen unter Punkt III.3.8 und III.3.9 dienen der Reinhaltung des Gewässers. Nach § 32 Abs. 1 WHG dürfen feste Stoffe in ein Gewässer nicht zu dem Zweck eingebracht werden, um sich ihrer zu entledigen.

Des Weiteren dürfen gemäß § 32 Abs. 2 WHG an einem Gewässer Stoffe nur so gelagert oder abgelagert werden, dass nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen sind.

Die Nebenbestimmung unter Punkt III.3.10 stützt sich auf § 78a Abs. 1 Nr. 3 WHG.

Die Nebenbestimmungen sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und des hier gegebenen Allgemeinwohls in Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens der Genehmigungsbehörde zulässig.

### **3. Begründung der Kostenentscheidung unter Punkt I.2:**

Gemäß § 1 Abs. 1 i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 1 Thüringer Verwaltungskostengesetz (ThürVwKostG) vom 23. September 2005 (GVBl. S. 325), zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. S. 731) und § 1 Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Umwelt, Energie und Naturschutz (ThürVwKostOMUEN) vom 14. Oktober 2011 (GVBl. S. 297), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Mai 2020 (GVBl. S. 166) sind für diese Genehmigung Kosten zu erheben.

Die Gebührenbefreiung beruht auf § 3 Abs. 1 Nr. 3 ThürVwKostG.

## **VI.**

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach der Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Meiningen erhoben werden.

Im Auftrag



Bettina Schneider  
Sachbearbeiterin

#### Verteiler:

Original:	TLUBN, Abt. 5, Referat 52
Ausfertigung mit EB	Adressat (mit Antragsunterlagen)
Kopien per E-Mail an:	UWB, LRA Sonneberg
per GGV an:	TLUBN Referat 44